

**Konsolidierte
Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Pädagogik im Rettungswesen
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 15. März 2020
in der Fassung vom 15. März 2021**

Studien- und Prüfungsordnung vom 15. März 2020 geändert durch Satzung vom 15. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

¹ Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen im Rettungswesen, die auf Basis pädagogischer, rettungsdienstlicher und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse notfallmedizinische Unterrichte, Anleitungen oder Beratungen vorbereiten, gestalten und durchführen können.

² Pädagoginnen und Pädagogen im Rettungswesen gestalten die geplanten Bildungs- und Erziehungsprozesse im Bereich der rettungsdienstlichen Versorgung. ³Im Einzelnen erwerben die Studierenden

- (a) fachliche und fachdidaktische Kompetenzen, um Auszubildenden an Berufsfachschulen für Notfallsanitäter/-innen bzw. Kursteilnehmern Kenntnisse des Rettungswesens zu vermitteln;
- (b) pädagogische, methodische und soziale Kompetenzen, die sie befähigen, Unterrichte, Anleitungen bzw. Beratungen zu gestalten, diese zielgruppengerecht durchzuführen und bei Bedarf handlungsorientierte Prüfungen abzuhalten;
- (c) personale Kompetenzen zur Reflektion und Entwicklung einer eigenen kritischen Position, die zur weiteren Entwicklung des Feldes, sowie der eigenen Person dienen.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen, Aufbau des Studiums und
Regelstudienzeit**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis
 - (a) der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen

Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweiligen Fassung und

- (b) eine abgeschlossene Ausbildung zur Rettungsassistentin / zum Rettungsassistenten mit Ergänzungsprüfung nach §32 NotSanG oder Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter und den dafür geltenden Ausbildungsverordnungen (NotSanG, NotSan-APrV) oder eine gleichwertige in- oder ausländische Ausbildung. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Ergänzungsprüfung nach §32 NotSanG muss bis zum Abschluss des 5. Studiensemesters nachgewiesen werden. ⁴Der Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses.
- (2) ¹Das Studium ist berufsbegleitend ausgelegt und umfasst eine Regelstudienzeit von elf (11) Studiensemestern. ²Insgesamt sind 210 ECTS Punkte zu erwerben.
- (3) Die praktischen Studienleistungen werden im dritten und 9./10. Semester absolviert und führen zum Erwerb von insgesamt 40 ECTS Punkten.

§ 3

Modul, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Module, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS- Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Alle Module sind Pflichtmodule. ²Pflichtmodule sind Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

§ 4

Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät, derzeit Fakultät für Angewandte Gesundheitswissenschaften, erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, einschließlich der zu erreichenden ECTS-Punkte,
 2. die Studienziele und Studieninhalte der Module,

3. Art der Lehre,
 4. sowie die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungen.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 5 Probestudium

¹Qualifizierte Berufstätige werden zunächst zum Probestudium zugelassen. ²Das Probestudium dauert zwei Semester und beginnt mit dem vierten Studiensemester (= erstes Präsenzsemester). ³Auf der Grundlage der im Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen stellt die Hochschule die Studieneignung fest. ⁴Der/die Probestudierende muss min. 20 ECTS-Punkte am Ende des Probestudiums (= Ende des fünften Studiensemesters) nachweisen.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des fünften Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen nachfolgender Module

- Grundlagen Pädagogik
- Aktuelle Aspekte der Notfallversorgung und
- Wissenschaftliches Arbeiten

erstmals angetreten haben.

§ 7 Praktisches pädagogisches Studiensemester

- (1) ¹Der Eintritt in das praktische pädagogische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 70 ECTS-Kreditpunkte aus den Modulen der Anlage erzielt wurden. ²Das praktische pädagogische Studiensemester ist im neunten bzw. zehnten Semester zu absolvieren.
- (2) ¹Das praktische pädagogische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen. ²Es kann auch im Ausland abgeleistet werden. ³Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (3) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 8 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters noch keine 20 ECTS-Punkte erworben haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine komplexe Aufgabenstellung selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 5 Monate. ²Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer von der Prüfungskommission verlängert werden.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Note der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen Prozentpunkten gewichtet.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (4) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (5) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 11 **Zeugnis, Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. ²Im Bachelorprüfungszeugnis sind ggf., in einem Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) ¹Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. ²Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15. März 2020 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium nach diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufs begleitenden Bachelorstudiengang Pädagogik im Rettungswesen an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht Module, SWS, ECTS, Lehrformen und Prüfungsleistungen:

		B.A. Pädagogik im Rettungswesen	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen	Anmerkungen
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs																
PRW01		Der menschliche Körper I	3	3											5	S/SU/Ü	schr.P	anrechenbar - siehe §2 Abs. 1 b
PRW02		Der menschliche Körper II	3	3											5	S/SU/Ü	schr.P	anrechenbar - siehe §2 Abs. 1 b
PRW03		Pathomechanismen - Krankheitslehre	3	3											5	S/SU/Ü	schr.P	anrechenbar - siehe §2 Abs. 1 b
PRW04		Pharmakologie	3	3											5	S/SU/Ü	schr.P	anrechenbar - siehe §2 Abs. 1 b
PRW05		Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	3	3											5	S/SU/Ü	schr.P	anrechenbar - siehe §2 Abs. 1 b
PRW06		Pflege-/Krankheitsphänomene	3	3											5	S/SU/Ü	schr.P	anrechenbar - siehe §2 Abs. 1 b
PRW07		Instrumente gesundheitsberuflicher Handlungsfelder	3	3											5	S/SU/Ü	schr.P	anrechenbar - siehe §2 Abs. 1 b
PRW08		Berufsgruppenspezifische Interventionen	3	3											5	S/SU/Ü	schr.P	anrechenbar - siehe §2 Abs. 1 b
PRW09		Berufliche Praxis				x									20		LN	anrechenbar
PRW10		Kommunikation und Gruppe	4				4								5	S/SU/Ü	mdIP 30min	Pädagogik
PRW11		Grundlagen Pädagogik	4				4								5	S/SU/Ü	schr.P	Pädagogik
PRW12		Aktuelle Aspekte der Notfallversorgung	3				3								5	S/SU/Ü	schr.P	
PRW13		Wissenschaftliches Arbeiten	3				3								5	S/SU/Ü	PStA	
PRW14		Pädagogische Psychologie	4					4							5	S/SU/Ü	schr.P	Pädagogik
PRW15		Allgemeine Didaktik	4					4							5	S/SU/Ü	mdIP 30 min	Pädagogik
PRW16		Fachenglisch	3					3							5	S/SU/Ü	schr.P	
PRW17		Quantitative Forschungsmethoden	4					4							5	S/SU/Ü	PStA	
PRW18		Digitale Kompetenz in der Lehre	3						3						5	S/SU/Ü	schr.P	Pädagogik
PRW19		Berufsfelddidaktik	3						3						5	S/SU/Ü	PStA	Pädagogik
PRW20		Strukturen des Gesundheitssystems	3						3						5	S/SU/Ü	schr.P	
PRW21		Qualitative Forschungsmethoden	4					4							5	S/SU/Ü	PStA	
PRW22		Seminar Pädagogik	4							4					5	S/SU/Ü	mdIP 30min	Pädagogik
PRW23		Herausfordernde Situationen im Rettungsdienst	3							3					5	S/SU/Ü	PStA	

PRW24	Patientensicherheit - Risikomanagement	3									3					5	S/SU/Ü	PStA	
PRW25	Rechtliche Grundlagen im Berufsfeld	4									4					5	S/SU/Ü	schr.P	
PRW26	Berufsbildungsforschung, Lehr- und Lernforschung	4									4					5	S/SU/Ü	PStA	Pädagogik
PRW27	Medizinische Aspekte der Notfallpädagogik	3									3					5	S/SU/Ü	PStA	
PRW28	Schulrecht und Arbeitsrecht	4									4					5	S/SU/Ü	schr.P	
PRW29	Organisations- und Schulentwicklung	3									3					5	S/SU/Ü	schr.P	
PRW30	Ethische Aspekte der Notfallpädagogik	3										3				5	S/SU/Ü	PStA	
PRW31	Praxisreflexion I	2										2				5	S/SU/Ü	*	Pädagogik
PRW32	Praxisreflexion II	2										2				5	S/SU/Ü	PStA	Pädagogik
PRW33	Praxisreflexion III	2										2				5	S/SU/Ü	*	Pädagogik
PRW34	Pädagogisches Praktikum + Lehrprobe	0											x			20	S/SU/Ü	mdIP + PStA	
PRW35	Bachelorarbeit													x		10		BA	
	Gesamt SWS	103	12	12	0	14	14	14	14	14	9	0							
	Gesamt ECTS		20	20	20	20	20	20	20	20	40	10	210						

*) Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik im Rettungswesen an der Technischen Hochschule Deggendorf

Modul-Nr.	Modul	Begründung für die Anwesenheitspflicht	Erforderliche Anwesenheit	Konsequenzen bei mehr als 50% Fehizeit	Prüfungsbewertung
PRW31	Praxisreflexion I	Die im Modul beschriebenen Kompetenzen können nur erreicht werden, wenn eine aktive Teilnahme erfolgt.	Mind. 50 Prozent	Das Modul wird als nicht bestanden gewertet.	Bestanden/nicht bestanden
PRW33	Praxisreflexion III	Die im Modul beschriebenen Kompetenzen können nur erreicht werden, wenn eine aktive Teilnahme erfolgt.	Mind. 50 Prozent	Das Modul wird als nicht bestanden gewertet	Bestanden/nicht bestanden